

# **Förderverein des Vereins Violetta- gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Vereins Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dazu dient insbesondere die Förderung des eingetragenen Vereins Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V. mit dem Sitz in Hannover in jeder geeigneten Weise, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen “sexueller Missbrauch“ und “sexualisierte Gewalt“ dienen, sowie der Unterstützung der vom Verein getragenen Fachberatungsstelle..
2. Das Satzungsziel wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein Violetta- Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken. Darüber hinaus soll der Verein durch sein Wirken auf die Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Öffentlichkeit hinweisen und auf eine breite moralische und finanzielle Unterstützung des Vereins Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen hinwirken.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter eingestellt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein Violetta –gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V. und die Arbeit der Fachberatungsstelle unterstützen will.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes zu stellen. Bei Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers durch den Vorstand, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ablehnung oder Beitritt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das Kalenderjahr, das zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung angebrochen ist. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.  
Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 1/2 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden zu lassen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Einberufung kann schriftlich wie mündlich erfolgen, jedoch ist eine schriftliche Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich, wenn über eine Satzungsänderung, die Wahl eines Vorstandmitgliedes, der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann nur abgehalten werden, wenn zwischen dem Zugang der Einberufungserklärung und dem vorgesehenen Tag der Versammlung eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen liegt.  
Ist aus besonderen Gründen eine Mitgliederversammlung erforderlich, ohne dass die Einladungsfrist eingehalten werden kann, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ihre Beschlüsse bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.  
Beschlüsse für die ausschließlich die schriftliche Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich ist (§ 6 Abs. 2, 2. Halbsatz), können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht gefasst werden; dies gilt auch für Beschlüsse über die Höhe der Beiträge.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten bestimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Mitgliedern des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2, BGB).  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die ordentliche Wahl des Vorstandes erfolgt durch eine Mitgliederversammlung gegen Ende eines Geschäftsjahres für die Dauer von zwei Jahren.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung verantwortlich. Er regelt die Verteilung seiner Aufgaben grundsätzlich selbst. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, welches Vorstandsmitglied die Aufgabe der Kassenführung wahrzunehmen hat. Sie kann Mitglieder des Vereins zu stellvertretenden Kassenführerinnen / Kassenführer bestellen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
4. Sind die Mittel des Vereins betroffen, so muss das Vorstandsmitglied mitwirken, das für die Kassenführung verantwortlich ist.

## **§ 8 Verwendung von Mitteln**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Bewilligung von Ausgaben und die Eingebung von Verpflichtungen setzen grundsätzlich einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Auch ohne einen solchen Beschluss ist hierzu der Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäfte befugt. Soweit die Mittel nicht dem geförderten Verein zur Verfügung gestellt oder für die laufende Geschäftsführung verwendet werden, bedürfen Beschlüsse über Verwendung der Mittel der Zustimmung des geförderten Vereins.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e. V. mit dem Sitz in Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.